

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON DINAMIX FÜR DEN BEREICH PROMOTION

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Angebote, Leistungen und Lieferungen der DINAMIX Media GmbH im Bereich Promotion: Promoter, Boardmen, Drivercards, Bikercards, Magnetics, Statics, Lost-Dog-Posters, Coasters, Dripcatcher, Mirrorsticker, etc.

§ 2 Vertragsschluss

Rechtsverbindlich wird der erteilte Auftrag mit einer schriftlichen Bestätigung durch DINAMIX. Maßgebend sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Bereich Promotion von DINAMIX, die Auftragsbestätigung und die jeweils gültige Preisliste.

Angebote von DINAMIX sind stets freibleibend. DINAMIX ist dazu berechtigt, von Aufträgen oder Teilaufträgen auch nach Vertragsabschluss zurückzutreten, wenn die Ausführung aufgrund des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form behördlichen oder gesetzlichen Bestimmungen widerspricht, gegen die guten Sitten verstößt oder deren Durchführung für DINAMIX nicht zumutbar ist. Der Rücktritt wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt. Der Auftraggeber kann aus dem Rücktritt keinerlei Ansprüche herleiten.

Änderungen und Ergänzungen der Aufträge sollen schriftlich erklärt werden.

Für alle Dienstleistungen, die der Auftraggeber zusätzlich in Auftrag gibt, berechnet DINAMIX die für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten und Auslagen gemäß den aktuellen, in den Mediadaten oder auf der Website veröffentlichten Honorar- und Auslagensätzen von DINAMIX.

§ 3 Leistungsumfang

Gegenstand jeden Auftrags ist die Durchführung einer vereinbarten Promotiontätigkeit durch DINAMIX. DINAMIX ist dazu berechtigt, zur Erbringung der vereinbarten Leistungen Dritte zu beauftragen. Die Beauftragung Dritter erfolgt im Namen und im Auftrag des Auftraggebers. Für die Ausführung und Organisation der zu erbringenden Leistung der Dritten ist jedoch ausschließlich DINAMIX zuständig.

§ 4 Lieferung

Sowohl der Auftraggeber, als auch DINAMIX haben bei nicht vorhersehbaren Hindernissen für die Leistungserbringung – insbesondere bei schlechten Witterungsbedingungen – das Recht vom avisierten Zeitpunkt der Leistungserbringung nach Absprache mit dem Vertragspartner geringfügig abzuweichen. Sollte aufgrund höherer Gewalt ein endgültiges Leistungshindernis eintreten, steht den Parteien ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, gleiches gilt, sofern sich der Zeitpunkt der Leistungserbringung unzumutbar verzögert.

Bei Promotionsaufträgen, die auf festgelegten Verteilmengen und nicht auf Zeiträumen basieren, sind vereinbarte Termine so genannte Grundtermine. Die Verteilungen können aus technischen oder organisatorischen Gründen zwei Tage früher oder später beginnen, beziehungsweise enden.

Ein Anspruch auf Rückerstattung von Teilen des gezahlten Rechnungsbetrages entsteht nicht, wenn die Zeit der tatsächlichen Verteilung den gebuchten Zeitraum unterschreitet. Ausschlaggebend ist die Anzahl der gebuchten und zu verteilenden Werbemittel, dies gilt auch, wenn sich die Zeit der Verteilung verlängert.

Der Auftraggeber kann DINAMIX keine verbindlichen Platzierungen vorschreiben. Auch durch die Erstellung eines Verteilungs- und Routenplans ergibt sich keine verbindliche Platzierung. DINAMIX ist jederzeit berechtigt, Verteilungspläne oder Routen gegen neue Pläne gleicher Art und Güte zu ersetzen.

§ 5 Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, DINAMIX alle ihm möglichen, zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, so haftet er DINAMIX für den daraus entstehenden Schaden.

§ 6 Zahlungsbedingungen

Alle Forderungen von DINAMIX werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Alle Preise sind Nettopreise zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Auch nach Abschluss eines Vertrages kann DINAMIX gegenüber dem Auftraggeber Preiserhöhungen um bis zu 5% geltend machen. Bei Preiserhöhungen über 5% muss DINAMIX innerhalb von drei Wochen nach Bekanntwerden der preiserhöhenden Umstände dem Auftraggeber einen Kostenvoranschlag unterbreiten. Widerspricht der Auftraggeber diesem Kostenvoranschlag nicht innerhalb einer Woche, gelten die Preiserhöhungen als akzeptiert. Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, so ist DINAMIX berechtigt, ab dem Eintritt des Verzugs Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt DINAMIX vorbehalten.

Befindet sich der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug und erhält DINAMIX über seine Zahlungsfähigkeit beziehungsweise Vermögenslage negative Auskünfte, so hat DINAMIX das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, sowie unverzüglich die Leistungen ohne weitere Angabe von Gründen einzustellen. Hieraus kann der Auftraggeber keinerlei Ansprüche gegenüber DINAMIX herleiten.

§ 7 Haftung

Der Auftraggeber trägt das Risiko für die Werbemaßnahme, auch im Hinblick auf die rechtliche Zulässigkeit der Werbemaßnahme. Er haftet für den Inhalt, die Art, den Umfang und die Durchführung der Werbung. Dies gilt insbesondere auch für Verstöße gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts sowie gegen Vorschriften und Verordnungen, wobei darauf hingewiesen wird, dass diese regional unterschiedlich sein können. Der Auftraggeber haftet für die rechtliche Zulässigkeit der Werbemaßnahme und stellt DINAMIX ausdrücklich davon frei, die rechtliche Zulässigkeit der beauftragten Werbemaßnahme zu überprüfen und festzustellen. Der Auftraggeber stellt DINAMIX auch von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen tatsächlicher oder angeblicher Unzulässigkeit der Werbemaßnahmen und wegen der in der Werbung enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers frei.

Zu diesen Ansprüchen zählen unter anderem auch Kosten der Rechtsverfolgung oder Bußgeldbescheide, die aufgrund der Werbemaßnahme gegen DINAMIX ergehen. Der Auftraggeber stellt DINAMIX von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, sofern DINAMIX den Auftrag gemäß den Anweisungen des Auftraggebers ausgeführt hat.

Wegen der Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsabschluss oder unerlaubter Handlung, haftet DINAMIX nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, maximal bis zur Höhe des vereinbarten Honorars.

Für Leistungen, die DINAMIX selbst von Dritten bezieht, haftet DINAMIX nicht für deren Verschulden, sofern DINAMIX bei der Auswahl der Dritten nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Dies betrifft insbesondere die Beauftragung von Promoter/innen. Promoter/innen sind keine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von DINAMIX.

DINAMIX haftet auch nicht für Vertragsabschlüsse, die über die Vertretungsmacht der Promoter/innen hinausgehen oder für von den Promoter/innen begangene, unerlaubte Handlungen.

DINAMIX haftet für Verlust oder Beschädigung von in Obhut genommenen Gegenständen nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Für Terminverschiebungen, die sich aufgrund von Änderungen oder Ergänzungen der Aufträge ergeben, haftet der Auftraggeber.

§ 8 Gewährleistung

DINAMIX wird die vereinbarte Promotiontätigkeit vertragsgerecht durchführen. Der Auftraggeber hat etwaige Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von 5 Werktagen nach der Leistungserbringung. Bei Mängelrügen ist DINAMIX dazu berechtigt, die Leistung nachzubessern. Eine Haftung für Schäden und Mangelgeschäden, die durch von DINAMIX erbrachte Leistungen entstanden sind, besteht nur nach Maßgabe dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 9 Kündigung

Die Kündigung des Auftrags bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Bei Aufträgen, die aus Distribution bestehen, ist eine Kündigung bis zu 14 Tage vor dem Start der Distribution möglich. Der Auftraggeber hat statt des vereinbarten Rechnungsbetrages lediglich die Kosten, die bis zu diesem Zeitpunkt für die Erfüllung des Auftrages bei DINAMIX angefallen sind, zu tragen, jedoch keine Stornogebühr.

Bei Aufträgen, die aus Herstellung und Distribution bestehen, ist eine Kündigung bis zum Drucktermin bzw. bis zu Beginn des Produktionsprozesses zur Herstellung der zu verteilenden Ware möglich. Der Auftraggeber trägt alle bis zu diesem Zeitpunkt für die Erfüllung des Auftrages bei DINAMIX entstandenen Kosten, jedoch keinen pauschalierten Entschädigungsbetrag (Stornogebühr).

Bei einer Kündigung von Distributions- und Promotionsaufträgen, die bis zum fünften Tag vor dem vereinbarten Promotion- und Distributionsbeginn erklärt wird, hat der Auftraggeber an DINAMIX 50% der jeweiligen Auftragssumme zu leisten, bei einer Kündigung bis zum Tag vor dem Promotion- und Distributionsbeginn 75% des Auftragswertes. Diese Stornogebühren werden jeweils für maximal die ersten 4 Kalenderwochen der gebuchten Dauer der Promotionskampagnen, zuzüglich etwaiger Herstellungskosten für bereits produzierte Werbemittel, berechnet und müssen in jedem Fall alle bis zur Stornierung des Auftrags bei DINAMIX angefallenen Kosten enthalten. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass tatsächlich ein geringerer Schaden entstanden ist, DINAMIX bleibt der Nachweis eines tatsächlich höheren Schadens gleichfalls vorbehalten.

Im Falle der außerordentlichen Kündigung durch DINAMIX oder den Auftraggeber, oder des Rücktritts vom Vertrag durch DINAMIX, hat der Auftraggeber DINAMIX die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten für die Leistungserbringung, abzüglich der ersparten Aufwendungen, zu ersetzen.

§ 10 Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sowie alle sonstigen geschäftlichen und betrieblichen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf der Auftragsausführung auftreten und die Bearbeitung beeinflussen können.

DINAMIX ist berechtigt, die Promotion auf Bild- und Tonträgern jeder Art zu dokumentieren und alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Foto-, Video- und Filmaufnahmen, sowie sonstige technische Reproduktionen zur Eigenwerbung oder zu redaktionellen Zwecken zu verbreiten oder zu veröffentlichen. Der Auftraggeber stellt DINAMIX von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

Die Vertragsparteien gestatten sich gegenseitig, Pressemitteilungen herauszugeben. Rechtsverbindliche Erklärungen sollen schriftlich erfolgen. Unwirksame Klauseln sind im Rahmen der Vertragsauslegung durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen Klauseln möglichst nahe kommen.

Für das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich deutsches Recht.

Gerichtsstand ist Berlin.